

**UN-BRK: Monitoring-Bericht an den UN-Fachausschuss zur Vorbereitung
des Fragenkataloges im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs 2019
Textbeitrag des NÖ MTA für den Bundes-MTA**

Zu Art 5: Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Handlungsempfehlungen dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 13: Das Komitee empfiehlt eine Stärkung der Antidiskriminierungsgesetze durch die Erweiterung der verfügbaren Rechtsmittel um weitere Rechtsmittel, die eine Verhaltensänderung von Personen, die gegen Menschen mit Behinderungen diskriminieren, erforderlich macht, wie beispielsweise Unterlassungsansprüche. Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Angemessenheit der zur Zeit verwendeten Strukturen überprüft, die in Situationen mehrfacher Diskriminierung zum Tragen kommen.

Der NÖ MTA forderte 2014 in einer Empfehlung eine Überarbeitung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes aus dem Jahr 2005, weil Menschen mit Behinderungen lediglich in der Arbeitswelt vor Diskriminierungen geschützt sind.

Das neue Antidiskriminierungsgesetz 2017 ist mit 14. März 2017 in Kraft getreten.

Das neue Gesetz schützt nun Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, wie etwa beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, bei Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen und Bildung. Ebenso wurden auch die anderen Tatbestände (Geschlecht, Alter, Religion/Weltanschauung und sexuelle Orientierung) in allen Lebensbereichen dem Schutz aus Gründen der Ethnie gleichgestellt.

→Damit wurden die zentralen Forderungen nach Ausdehnung und Vereinheitlichung des Diskriminierungsschutzes vom Land NÖ erfüllt.

→Zugangshindernisse und –barrieren sind dem neuen Gesetz zufolge nach und nach zu beseitigen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Angeboten und Leistungen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung besteht allerdings u.a. dann nicht, wenn es wegen des damit verbundenen Aufwandes zu einer unverhältnismäßigen Belastung des jeweiligen Rechtsträgers führen würde. Ebenso fehlen in diesem Zusammenhang zeitlich verbindliche Vorgaben.

Der Schritt zur Einräumung eines subjektiven Rechtsanspruches auf Beseitigung einer Barriere wurde noch nicht gesetzt.

Zu Art. 9: Barrierefreiheit

Handlungsempfehlung dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 24: Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat einen übergreifenden inklusiven Ansatz der Barrierefreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Konvention entwickelt. Die Baunormen sollten sich nicht auf Gebäude mit einer Mindestgröße oder Mindestkapazität beschränken, sondern gemäß Artikel 9 für alle öffentlichen Einrichtungen gelten. Das Komitee empfiehlt eine Verkürzung der Fristen für die Etappenpläne, die derzeit in einigen Städte und Ländern eingesetzt werden sowie des Plans für die Untertitelung der ORF-Programme.

→ *In der Praxis ist eine zunehmende Sensibilität für Barrierefreiheit im baulichen aber auch im umfassenderen Sinn erkennbar und sind positive Entwicklungen feststellbar, wie z.B. Barrierefreiheit der Landesausstellung 2017 in Pöggstall, taktile Leitlinien im Regierungsviertel, barrierefreie Umgestaltungen von Bezirkshauptmannschaften, sukzessive Umsetzung eines Leitsystems Barrierefreiheit für NÖ Landeskliniken, etc.*

→ *Allerdings gibt es keine rechtlich verbindlichen Normen zur Herstellung von umfassender Barrierefreiheit: der NÖ MTA hat wiederholt Stellungnahmen zur NÖ Bauordnung und NÖ Bautechnikverordnung abgegeben, da Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen nicht gewährleistet ist. Ein weiterer Hauptkritikpunkt war auch das Fehlen eines Beseitigungsanspruches im NÖ ADG 2017.*

Zu Art 11: Gefahrensituation und humanitäre Notlagen

Handlungsempfehlung dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 26: Das Komitee fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten periodischen Bericht Informationen über die getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die die Bereitschaft, Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall die notwendige Unterstützung bereitzustellen, gewährleisten. Der Vertragsstaat sollte ebenfalls seine Bemühungen verstärken, den zweigleisigen Ansatz

(„Twin-Track-Approach“) umzusetzen, um in allen Bereichen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) eine vollständige Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erreichen.

Der NÖ MTA hat sich in seiner Klausur 2016 ausführlich mit dem Thema Katastrophenschutz befasst.

→ *Nach dem neuen NÖ Katastrophenschutzgesetz 2016 haben Katastrophenschutzpläne erforderlichenfalls auch Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.* In den Erläuterungen zum Gesetzes-Entwurf wird betont, dass damit dem Art. 11 UN-BRK Rechnung getragen werden soll.

Offen ist noch der Vorschlag des NÖ MTA, dass Menschen mit Behinderungen auch bei der Planung miteinbezogen werden sollen.

Zu Art. 19: Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

Handlungsempfehlungen dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 37: Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen größere Anstrengungen für die De-Institutionalisierung unternehmen und es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, zu wählen, wo sie leben wollen.

Ist die Handlungsempfehlung umgesetzt? Wie?

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 39: Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat sicherstellt, dass die Persönliche-Assistenzprogramme ausreichend finanzielle Unterstützung bieten, um zu gewährleisten, dass Menschen in der Gemeinschaft selbstbestimmt leben können. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat die Programme persönlicher Assistenz harmonisiert und erweitert und die persönliche Assistenz für alle Menschen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen verfügbar macht.

Hilfe zur Selbsthilfe und selbstbestimmtes Leben sind die Grundgedanken des NÖ SHG 2000. Vorgesehen sind verschiedene Formen: Vollzeitbetreuung, Teilzeit, Wohnassistenz, Wohntraining, Kurzzeitunterbringung, Probewohnen.

Eine NÖ Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit dem Thema selbstbestimmtes Leben, unter anderem mit der dafür notwendigen Angebotsvielfalt sowie Finanzierungsmöglichkeiten.

Derzeit können als Leistung des Landes NÖ Personen mit Körperbehinderungen ab der Pflegegeldstufe 5 eine persönliche Assistenz erhalten. Ein Grundlagenforschungsprojekt beschäftigt sich mit der Festlegung der Zielgruppe für die persönliche Assistenz, somit mit Fragen der Erweiterung auch für Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen.

Zu Art. 24: Bildung

Handlungsempfehlung dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 43: Das Komitee empfiehlt, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen. Insbesondere empfiehlt es dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen, in die alltägliche Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle, die in mehreren Ländern eingeführt wurden, eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt werden, Lehrenden mit Behinderungen und Lehrenden, die die Gebärdensprache beherrschen, qualitative Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.

Derzeit besuchen 48,5% der Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in NÖ eine Sonderschule. Zuständig für die Genehmigung neuer oder die Auflösung bestehender Sonderschulen ist das Land Niederösterreich. Der NÖ Landtag hat sich 2016 und 2017 für die Sicherstellung des Erhalts von Sonderschulen in NÖ ausgesprochen.

Der NÖ MTA hat sich seit 2016 ausführlich mit dem Thema „Inklusive Bildung in NÖ“ beschäftigt.

→ Am 6. April 2017 hat der NÖ MTA eine Empfehlung an die NÖ Landesregierung beschlossen und darin einen NÖ Inklusions-Fahrplan für alle Schulen und Kindergärten, für die das Land NÖ zuständig ist, gefordert. Durch Formulierung von Etappenzielen mit regelmäßiger Überprüfung und einem zeitnahen Zeitplan soll das Inklusionsprinzip in NÖ vollständig umgesetzt werden.

[http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung Inklusive Bildung \(schwere Sprache\).pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung%20Inklusive%20Bildung%20(schwere%20Sprache).pdf);

[http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung Inklusive Bildung \(einfach verstaendliche Sprache\).pdf](http://www.noe.gv.at/noe/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Empfehlung%20Inklusive%20Bildung%20(einfach%20verstaendliche%20Sprache).pdf)

Zu Art. 25: Gesundheit

keine Handlungsempfehlung dazu

Ein positives Beispiel aus Niederösterreich ist das Pilotprojekt MIA- **MedInklusions-Ambulanz** des Landeskrankenhauses Melk, das sich an Menschen mit einer intellektuellen Beeinträchtigung wendet. Die MitarbeiterInnen kennen die spezifischen Krankheitsbilder und behandeln oder begleiten die PatientInnen auf Augenhöhe.

(http://www.noel.gv.at/noel/Gleichbehandlung-Antidiskriminierung/Blitzlicht_MedInklusion.pdf)

Zu Art. 27: Arbeit und Beschäftigung

Handlungsempfehlung dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 47: Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat Förderprogramme, um Menschen mit Behinderungen im offenen Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass Maßnahmen gesetzt werden, um die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Beschäftigung und Bezahlung zu reduzieren.

In Niederösterreich existieren individuelle Programme, zB mit dem Ziel Arbeitsvermittlung.

Das Land NÖ hat als Dienstgeber derzeit die nach dem Bundes-Behinderteneinstellungsgesetz vorgegebene Beschäftigungs-Quote an begünstigt behinderten MitarbeiterInnen übererfüllt.

Während die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen in Niederösterreich insgesamt von 2016 auf 2017 um 1,7% gesunken ist (2017: 58.447), stieg die Zahl der arbeitslosen Personen mit Behinderung im gleichen Zeitraum um 9,7% (2017: 2.942) (Quelle: Arbeitsmarkt-Kennziffern, 1. bis 3. Quartal 2017).

Zu Art. 31: Statistiken und Datenerfassungen

Handlungsempfehlung dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 51: Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat, das Sammeln, die Analyse und die Veröffentlichung von Daten zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu systematisieren und die Kapazitätsbildung in dieser Angelegenheit zu verbessern. Er sollte geschlechtssensible Indikatoren auszuarbeiten, um gesetzliche Entwicklungen, politische Entscheidungen und die institutionelle Stärkung der Überwachung zu unterstützen; über

erreichte Fortschritte in Bezug auf die Umsetzung der verschiedenen Verfügungen der Konvention zu berichten.

→ Der *NÖ Sozialbericht* unterscheidet nicht nach Geschlecht.

→ Das *NÖ Statistische Handbuch* (2016) informiert im Zusammenhang mit Behinderungen teilweise über das Geschlecht (Kapitel 3: Gesundheit, Sicherheit, Soziales).

http://www.noegov.at/noe/Sozialhilfe/Sozialbericht_2016.pdf

Zu Art. 33: Nationale Umsetzung und Überwachung

Handlungsempfehlungen dazu:

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 53: Das Komitee empfiehlt, dass der Vertragsstaat die vollständige Unabhängigkeit des unabhängigen Monitoringausschusses in Einklang mit den Paris-Prinzipien sicherstellt. Das Komitee empfiehlt zusätzlich, dass die Länder ihre eigenen unabhängigen Monitoringmechanismen schaffen, um die Behindertenpolitik und entsprechende Maßnahmen in ganz Österreich besser zu koordinieren.

CRPD/C/AUT/CO/1 Absatz 54: Das Komitee empfiehlt, dass der unabhängigen Monitoringeinrichtung ein transparentes Budget zugeteilt wird und sie befugt ist, dieses Budget autonom zu verwalten.

→ Der *NÖ Monitoringausschuss* konstituierte sich am 13.11.2013 auf Grundlage des *NÖ Monitoringgesetzes* vom 13.12.2012, LGBl 9291. Dem *NÖ MTA* stehen Geldmittel im derzeit ausreichenden Ausmaß zur freien Verfügung.

St. Pölten, 21.11.2017

NÖ Monitoringausschuss



Dr.ⁱⁿ Rosenbach

(Vorsitzende)